Architektin Dipl.-Ing.in Bettina Dreier
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Hochbau, Architektur

Mag.a Eva Kraut
Richterin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz

Der Gutachtensauftrag im Zivilprozess – Inhalt und Interpretation oder Fallstrick für Sachverständige, Richterinnen und Richter*

1. Einleitung

Eva Kraut:

Der Sachverständigenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel in zivil- und strafgerichtlichen Verfahren. Sachverständige sollen aufgrund besonderer Fachkunde die fehlende Kenntnis von Erfahrungssätzen vermitteln. Sie sollen mithilfe solcher Erfahrungssätze aus feststehenden Tatsachen Schlussfolgerungen ziehen und besondere Sachkunde in den Prozess einführen.

Die Basis für die Tätigkeit der Sachverständigen sind die im Gutachtensauftrag vom Gericht gestellten Fragen. Dazu, wie der Gutachtensauftrag zu formulieren ist, finden sich in der ZPO kaum Vorgaben.

Im Arbeitsalltag kommt es häufig dazu, dass vermeintlich klar formulierte Aufträge von den Beauftragten missverstanden werden, oder vielleicht doch nicht so eindeutig sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen.

Bettina Dreier:

Hier drängt sich die Frage auf, wie denn Sachverständige einen unklaren oder unpräzisen Gutachtensauftrag erkennen und wie sie damit umgehen, wenn sie einen aus technischer Sicht unklaren Auftrag erhalten. Richterinnen und Richter stellen aus deren Sicht mit Sicherheit klare Fragen und erwarten gut begründete und für Personen ohne technische Vorbildung verständliche Antworten.

Vordergründig erscheint es einfach, mit unklaren Fragen umzugehen, denn ein Hinweis, was im Falle von Zweifeln zu tun sei, findet sich ja sogar in § 25 Abs 1 GebAG, wo es heißt: ***„hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen.“***

2. Beispiele

Mit fünf spitzfindig gewählten und hier **wörtlich zitierten** Beispielen soll die Gefahr möglicher Abweichungen vom idealtypischen Auftrag und seiner idealtypischen Erledigung gezeigt werden.

2.1. Gutachtensauftrag Beispiel 1

„... wird beauftragt, ein Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. *Sind die von der Klägerin erbrachten Werkleistungen mangelhaft, weil*
   - *die verlegten Bitumenbahnen Brandlöcher aufweisen,*
   - *die Übergänge der Bitumenbahnen mangelhaft verschlossen sind ...*
2. *Wurden nach dem Inhalt der schriftlichen Anbots- und Vertragsunterlagen die Stundensätze für die Regieleistungen brutto oder netto zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart?*
3. *Wurde nach dem Inhalt der schriftlichen Vertrags- und Anbotsunterlagen ein Aufschlag von 15 % vom Listen- oder vom Einkaufspreis der Klägerin vereinbart?“*

Bettina Dreier:

Der Umgang mit der Frage 1 dieses Auftrags, ob bestimmte Mängel an den Arbeiten vorlägen, erscheint einfach. Schwierigkeiten können aber selbst bei dieser hinsichtlich der Mängel deutlich formulierten Frage zB bei der Verortung der Mängel auftreten. Von welchem Dach, welcher Dachfläche ist die Rede? Sollen das Dach des Haupt- oder des Nebengebäudes und auch das der Garage beurteilt werden? Nach detailliertem der Befundaufnahme vorangehendem Studium des Aktes verbleiben theoretisch keine Zweifel an den zu beurteilenden Gegebenheiten. Doch selbst dann wird es noch Gelegenheiten geben, bei denen vor Ort eine Rechtsvertreterin vielleicht auf Zuruf einer Partei oder ein informierter Vertreter versucht, den

* Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den die Verfasserinnen im Rahmen des „Internationalen Fachseminars 2024 für Sachverständige und Juristen, Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ in Bad Hofgastein im Jahr 2024 halten durften.

Gutachtensauftrag auszuweiten, indem behauptet wird, dass dies oder jenes doch ohnehin umfasst wäre.

Sobald sich eine Partei gegen eine Erweiterung der Befundaufnahme ausspricht, ist der Umgang einfach. Es wird kein Befund zu diesen Gegebenheiten aufgenommen.

Sind die Parteien hingegen bei der Befundaufnahme einig und erklären einhellig, dass die Befundaufnahme entgegen dem Gerichtsauftrag ausgeweitet werden solle, sei darauf hingewiesen, dass allein die Sachverständigen das Gebührenrisiko für diese Erweiterung tragen. Auch das ist im oben zitierten § 25 Abs 1 GebAG geregelt: ***„Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch."***

Zur Frage 2 des oben zitierten Auftrags, nämlich ob nach dem Inhalt der schriftlichen Unterlagen die Stundensätze brutto oder netto zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart wurden, ist aus der Sicht der Sachverständigen auszuführen, dass die Frage wohl nur so verstanden werden kann, dass es der Wunsch der Richterin oder des Richters an die Sachverständigen ist, den Akt zu studieren und taxativ im **Befund** aufzulisten, wo sich Hinweise auf den Umgang mit der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den Stundensätzen finden.

Auch für die Frage 3 nach der allenfalls getroffenen Vereinbarung eines Aufschlags von 15 % auf Listen- oder Einheitspreise kann dies sinngemäß nur bedeuten, den Akt zu durchforsten, um wiederum im Befund aufzulisten, wo sich Hinweise zu Aufschlägen auf Preise finden.

Das Erkennen von Beweis- und Rechtsfragen ist wichtig, denn die Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter werden die Ersten sein, die spätestens im Rahmen der Gutachtenserörterung den Sachverständigen die Lösung von Rechtsfragen und allenfalls Parteilichkeit vorwerfen, wenn die Fragen 2 und 3 des oben zitierten Auftrags mit einer Antwort versehen werden.

Ob es im Gutachtensteil des Schriftwerks der Sachverständigen zu diesen Fragen pragmatisch heißt, *„es sei auf den Befund verwiesen"*, und erläuternd ausgeführt wird, dass eine Antwort unterbleibt, weil es sich um eine Rechtsfrage handelt, oder ob Rücksprache mit dem Gericht gehalten wird, muss der speziellen Gelegenheit und dem Fingerspitzengefühl zum Umgang mit den Ansprechpersonen bei Gericht überlassen bleiben. Wie kommt es an, wenn Sachverständige anrufen: ***„Herr Rat/Frau Rat, Sie haben mir da vielleicht eine Rechtsfrage gestellt?"***

Eva Kraut:

Aus juristischer Sicht ist hier daran zu erinnern, dass Sachverständige sich als „Beweismittel" nur mit Tat- und nicht mit Rechtsfragen beschäftigen sollen. Sie dürfen als Gehilfinnen und Gehilfen des Gerichts nur so weit agieren, als es um die Erhebung von Tatsachen geht. Die Beantwortung von Rechtsfragen obliegt einzig und allein dem Entscheidungsorgan des Gerichts. In diesem Sinn kann nur zugestimmt werden, dass es bei den oben genannten Fragen wohl darum geht, dass der oder die Sachverständige die Anhaltspunkte in den Vertragsunterlagen für eine Vereinbarung in die eine oder in die andere Richtung aufzeigt und allenfalls auch auf besonders gebräuchliche Formulierungen hinweist. Denn auch wenn es grundsätzlich Aufgabe der Richterin oder des Richters ist, das Vorliegen einer Vereinbarung aus Vertragsunterlagen und anderen Beweisergebnissen abzuleiten, ist das nicht immer allein möglich, weil das Vertragswerk unter Umständen eine Terminologie enthält, die ohne Fachwissen nicht verstanden werden kann.

2.2. Gutachtensauftrag Beispiel 2

„... nach Befunderhebung ein Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. *Wurden die von der klagenden Partei im Leistungszeitraum April bis Juni 2021 erbrachten Werkleistungen ordnungsgemäß oder mangelhaft erbracht?*
2. *Falls mangelhaft, welche Mängel liegen vor?"*

Bettina Dreier:

Die Beantwortung der Frage 1, ob die Arbeiten ordnungsgemäß oder mangelhaft erbracht wurden, erfordert es bei wörtlichem Verständnis, zu prüfen, was denn am Bauwerk falsch sein könnte.

Bausachverständige sind abseits der Tätigkeit für Gerichte regelmäßig mit der Organisation oder der Übernahme von Bauleistungen befasst. Sie müssen im Interesse ihrer Auftraggeberinnen während der Bauzeit oder anlässlich von Abnahmen Mängel sofort erkennen. Das nahezu besessene Suchen nach Fehlern ist dabei berufsimmanent und ausdrücklich gewünscht.

Gerichtssachverständige jedoch sollen Mängel nicht automatisch suchen; sie sollen den Akt studieren und sich streng an die dort vorgebrachten Mängel halten. Wie aber beurteilen Bausachverständige, ob die Mängel aus juristischer Sicht **richtig vorgebracht** sind oder **nicht vorgebracht** wurden und sich vielleicht nur in den Gutachten von Privatsachverständigen in Beilagen im Akt finden?

Eva Kraut:

Will man ein Beispiel für eine unglückliche Formulierung eines Gutachtensauftrags finden, werden Aufträge wie dieser besonderes häufig genannt. Schon vorprozessual, aber auch während des Prozesses ist es von entscheidender Bedeutung, dass Mängel, die dem Werk vermeintlich anhaften, konkretisiert werden. Dass konkrete Mängel behauptet werden und nicht ganz pauschal behauptet wird, ein Werk sei mangelhaft, ist für zahlreiche Fragen von Bedeutung. Dass die Parteien in dem diesem Beispiel zugrunde liegenden Verfahren die bloße Mangelhaftigkeit des Gewerks behaupten, ohne Mängel zu konkretisieren, ist aus vielerlei Gründen nicht anzunehmen. In aller Regel wird die Frage – sollte eine Rücksprache mit dem Entscheidungsorgan nicht möglich sein und/oder keine Klar-

heit bringen – daher dahin gehend zu interpretieren sein, ob die von den Parteien behaupteten Mängel vorliegen.

Bettina Dreier:

An dieser Stelle drängt sich wieder die Frage auf, wie detailliert die gerügten Mängel beschrieben sein müssen. Reicht die Rüge *„Es ist im Inneren des Gebäudes in der Raumecke feucht“* und die Sachverständigen erforschen die Ursache, nämlich die vielleicht undichte Dachhaut ganz oben, ganz außen in der Konstruktion oder die undichte, nicht angeschlossene Dampfsperre in der Konstruktion raumnah, ganz innen gelegen oder allenfalls undichte Leitungen? Wo beginnt denn ein Erkundungsbeweis durch die Sachverständigen?

Eva Kraut:

Von einem unzulässigen Erkundungsbeweis bzw Ausforschungsbeweis ist dann zu sprechen, wenn der Beweisantrag auf die Aufklärung eines Sachverhalts gerichtet ist, dessen Tatbestandselemente einer Partei selbst nicht klar waren und die weder von ihr vorgetragen noch konkretisiert wurden. Die Einholung eines Erkundungsbeweises wäre etwa die Beiziehung von Sachverständigen zur Beantwortung der Frage, ob Mängel überhaupt vorliegen.

Grundsätzlich hat sich der Auftrag an die Sachverständigen am wechselseitigen Vorbringen der Parteien zu orientieren. Nur die von den Parteien konkret behaupteten Mängel sind einer Beurteilung zu unterziehen. Auf „Mängelsuche“ sollen sich die Sachverständigen keinesfalls begeben. Sollten also tatsächlich Gutachtensaufträge erteilt werden, wie sie hier genannt sind, empfiehlt es sich für den Fall, dass eine Rücksprache mit dem Entscheidungsorgan keine Klarheit bringt, sich auf die von den Parteien behaupteten Mängel zu beschränken, da nur diese Gegenstand des Zivilprozesses sein können. Wenn die Sachverständigen Mängel entdecken, die von den Parteien nicht behauptet sind, sind diese grundsätzlich nicht zum Thema zu machen, außer es liegt Gefahr im Verzug (zB Einsturzgefährdung eines Gebäudes) vor.

Bettina Dreier:

Die Frage nach der Haftung bei allfälliger Unvollständigkeit von Gutachten drängt sich beim folgenden Auftrag auf:

2.3. Gutachtensauftrag Beispiel 3

> *„... vorerst die Unterlagen zu sichten bzw allfällige weitere Unterlagen von den Parteien abzufordern und allenfalls eine Befundaufnahme an Ort und Stelle durchzuführen.*
>
> *Mit Schreiben vom ... erging der weitere Auftrag, anhand der bisherigen Beweisergebnisse **und** anhand noch vom Beklagtenvertreter zu übermittelnder Lichtbilder im Hinblick auf die angeblichen Fassadenmängel ein Zwischengutachten zu erstatten.“*

Laut Verhandlungsprotokoll sollte sich das zu erstattende Gutachten auf das Vorbringen der beklagten Partei im Hinblick auf die Mangelhaftigkeit im Bereich des Fassadenputzes beziehen. Verwiesen wurde in diesem Protokoll auf AS 84, wo sich folgende Mängel genannt fanden: *„keine Tropfkantenprofile, keine Diagonalbewehrung, Verarbeitung nicht im Verbund“*. Es ergab sich nicht, wie damit umgegangen werden sollte, dass von der Parteienvertreterin oder vom Parteienvertreter laut Protokoll mehrfach in der Tagsatzung ausgeführt wurde, dass die Arbeiten der klagenden Partei *„ganz allgemein handwerklich mangelhaft“* wären.

Bedeutet der Auftrag, *„anhand noch zu übermittelnder Lichtbilder ein Zwischengutachten zu erstatten“*, tatsächlich wie bei einem Suchrätsel auf den 65 übermittelten Fotos alle Fehler zu finden?

Aus der Erfahrung mit Vollwärmeschutzfassaden ergibt sich, dass häufig Fotos von kürzlich verklebten Dämmplatten nicht nur einen, sondern viele verschiedene Verarbeitungsfehler wiedergeben. Was passiert, wenn die Sachverständigen dabei etwas übersehen? Wie weit muss in die digitalen Bilder hineingezoomt werden? Was ist ein Zwischengutachten?

Eva Kraut:

Was in diesem Zusammenhang mit einem *„Zwischengutachten“* gemeint ist, kann juristisch nicht nachvollzogen werden. Eine mögliche Interpretation wäre es, dass die Parteien und die Richterin oder der Richter übereinkamen, vor einer wohl aufwendigen Befundaufnahme und Gutachtenserstattung eine Abschätzung dazu zu bekommen, ob sich das Vorliegen der behaupteten Mängel schon aus den bisherigen Beweisergebnissen und den Lichtbildern ableiten lässt, um gutachterliche Aussagen als Basis für einen Vergleich zu haben. Wenn es den Sachverständigen nicht möglich ist, das Vorliegen der behaupteten Mängel aus den Fotos verlässlich abzuleiten, werden sie es dem Gericht mitteilen müssen. Da der Auftrag klar mit den *„angeblichen“* Fassadenmängeln begrenzt ist, haben sich die gutachterlichen Ausführungen auch auf diese zu beschränken. Diesbezüglich empfiehlt sich wie so oft eine Rücksprache mit der Richterin oder dem Richter.

Bettina Dreier:

Gibt es über die beschriebenen Verständnisschwierigkeiten hinaus vielleicht ein Verständigungsproblem im Hinblick auf die unterschiedlichen Ausdruckweisen, die in speziellen Fachgebieten gepflegt werden? Sprechen wir vielleicht manchmal sogar unsere Muttersprache schlampig, missverständlich und nicht präzise genug, um damit naturwissenschaftliche, technische Gegebenheiten abzufragen bzw die Fragen dazu zu beantworten? Diese Überlegungen sollen am nächsten Beispiel betrachtet werden:

2.4. Gutachtensauftrag Beispiel 4

> *„... Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:*
>
> *Sind die von der klagenden Partei beauftragten und der beklagten Partei erbrachten Baumeisterarbeiten ... sach- und fachgerecht erbracht worden oder liegen die von der klagenden Partei behaupten Mängel vor,* ***insbesondere***
>
> – *nicht ausreichend erfolgte Drainagierungen (gegebenenfalls: Warnpflicht?)*
>
> – *mangelhaft vorgenommene Bauwerksabdichtung? Undichte Gebäudehülle?“*

Mit dem Auftrag drängt sich der Einblick in Nachschlagewerke zur deutschen Sprache auf. Die Online-Recherche am 27. 9. 2023 zeigt, dass laut **Duden** das Wort ***„insbesondere“ „besonders, vor allem, im Besonderen“*** bedeutet. Als Synonyme für ***„insbesondere“*** sind unter anderem ***„hauptsächlich, speziell, vornehmlich, zuvorderst“*** aufgezählt. Auch der Einblick in das digitale Wörterbuch der deutschen Sprache bringt ein damit übereinstimmendes Ergebnis.

Sind im Gutachten also **vor allem, besonders, hauptsächlich, speziell** die zitierten Mängel zu bearbeiten? Sind die Mängel in der Frage taxativ aufgezählt oder gibt es dem sprachlichen Sinn des Wortes entsprechend weitere Mängel, die auch von der Frage umfasst sind, sich vielleicht im Akt finden und die bearbeitet werden sollen, wenn die Sachverständigen sie interessant und wichtig finden, wenn sie Zeit haben oder wenn der Kostenvorschuss reicht?

Wieder schiene die Rücksprache mit dem Gericht erforderlich, um Gewissheit darüber zu erlangen, was denn wirklich gemeint sei. Pragmatisch lösen lässt sich das Problem, indem die unter ***„insbesondere“*** aufgezählten Mängel behandelt werden und dies im Gutachten ausdrücklich und nachvollziehbar zu erkennen ist.

Eva Kraut:

Aus der richterlichen Praxis lässt sich dazu anmerken, dass diese Formulierung möglicherweise deshalb gewählt wurde, um Mängel, die das Gericht irrtümlich oder aus mangelnder Fachkenntnis nicht in den Gutachtensauftrag aufgenommen hat, die aber vorgebracht sind, in den Gutachtensauftrag zu inkludieren. Derartiges ließe sich beispielsweise dadurch vermeiden, die Gutachtensaufträge in einer Tagsatzung gemeinsam mit dem oder der Sachverständigen und den Parteienvertreterinnen oder Parteienvertretern zu formulieren. Auch meine Empfehlung wäre es, – abgesehen von einer Rücksprache mit dem Gericht – die Problematik offenzulegen und zunächst die unter *„insbesondere“* gelisteten Mängel zu befunden und zu begutachten. Sollten noch Mängel „übrig“ sein und das Gericht keine Gutachtensergänzung beauftragen, wird das spätestens in einem Gutachtenserörterungsantrag aufgegriffen werden.

2.5. Gutachtensauftrag Beispiel 5

Zur Veranschaulichung von Schwierigkeiten beim Umgang mit Fragen zu Vorgängen in der Zukunft kann das folgende Beispiel eines Auftrags dienen:

> *„... Befund und Gutachten zu nachstehenden Fragen zu den Fassadenarbeiten des Beklagten zu erstatten:*
>
> *Ist es möglich oder ausgeschlossen, dass der klagenden Partei in der Zukunft derzeit noch nicht bezifferbare Mangelfolgeschäden, insbesondere für die Demontage mangelhafter Bauteile, Bauaufsicht, Reinigung, Auswärtswohnungsnahme, entstehen werden?“*

Eine Frage wie *„Können Sie mit Sicherheit sagen?“* oder *„Können Sie ausschließen, dass ...?“* müsste aus naturwissenschaftlicher bzw technischer Sicht fast immer mit *„Nein“* oder *„Ich weiß es nicht“* beantwortet werden. Eine Antwort auf Fragen in die Zukunft kann nur der Versuch sein, auf Basis der Erfahrungen aus der Vergangenheit fortgeschrieben in die Zukunft nahezu hellseherisch zu beurteilen, ob denn im Sinne der Frage des Auftrags sich tatsächlich keine Konstellation ergeben kann, bei der allenfalls Schäden auftreten könnten.

Moderne Wissenschaft und die darauf basierende Technik genießen hohes Vertrauen in ihre prognostischen Fähigkeiten. Aber auch bei naturwissenschaftlichen Aussagen ist der Zeithorizont eine ebenso entscheidende Größe wie die Anzahl möglicher Variablen samt den Methoden, diese zu erfassen und zu berechnen.[1]

Eva Kraut:

Grund für solche Fragen ist, dass klagende Parteien häufig (vor allem in Schadenersatzprozessen) neben einem Leistungsbegehren, also etwa der Zahlung eines Schmerzengeldes, auch ein Feststellungsbegehren erheben. Dieses Begehren hat die Feststellung der Haftung des Prozessgegners aus dem behaupteten Schadensereignis zum Inhalt, und zwar für alle zukünftigen, zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung nicht bekannten Schäden. Dass solche Schäden nicht mit *„an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“* auszuschließen sind, ist eine essenzielle Voraussetzung für das mögliche Zu-Recht-Bestehen eines Feststellungsbegehrens. Uns Richterinnen und Richtern ist in den meisten Fällen klar, dass weitere nicht bekannte Schäden aus einem schädigenden Ereignis wissenschaftlich oft nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Allerdings fehlt uns letztlich die Fachkenntnis, um diese Tatfrage, zu deren Beweis auch häufig ein Sachverständigengutachten beantragt wird, mit der notwendigen Sicherheit beantworten zu können. Wir brauchen dafür vielmehr eine Stellungnahme des oder der Sachverständigen, um unsere Urteile anfechtungsfest zu machen.

Bettina Dreier:

Wenn wir uns den geschilderten juristischen Hintergrund als Bausachverständige vor Augen halten, wird mit einer solchen Frage gemeint sein, ob mit dem Bauteil nach der

Sanierung im Vergleich mit einem von vornherein mängelfrei errichteten Bauwerk die erhöhte Gefahr des vorzeitigen Versagens einhergeht oder nicht. Zwei Beispiele mögen der Erläuterung dienen:

- Beispiel 1: Ein Sanierungsversuch an einer undichten Schwarzen Wanne durch einmaliges Verpressen bedeutet üblicherweise eine erhöhte Gefahr des Versagens der sanierten Konstruktion im Vergleich zu einer von vornherein sorgfältig errichteten dichten Schwarzen Wanne.
- Beispiel 2: Von einem in einem Gebäude eingebauten Stahlträger wird, wenn er aufgrund seiner Unterdimensionierung mangelhaft war, nach dem Austausch gegen einen richtig dimensionierten Stahlträger keine erhöhte Gefahr des Versagens gegenüber einer bereits ursprünglich richtig errichteten Konstruktion ausgehen.

Um als Bausachverständige derartige Fragen überhaupt beantworten zu können, ist es wichtig, zu verstehen, was ein Mangelfolgeschaden ist und in welchem Zusammenhang Geschehnisse in der Zukunft mit dem Mangel stehen müssten. Die gediegene Kenntnis des Schadenersatzrechts ist für Sachverständige ebenso von Bedeutung, wie die Begriffe *„Kausalität“* und *„Adäquanz“* geläufig sein müssen.

3. Zusammenfassung

Bettina Dreier:

Alle gewählten Auftragsbeispiele erfordern theoretisch die Rücksprache der Sachverständigen mit dem Gericht, denn eine unklare Frage kann naturgemäß nur von den Fragenden klargestellt werden. Im Alltag gibt es leider Rücksprachen, bei denen die Sachverständigen die Richterinnen und Richter am Telefon, vielleicht unter Zeitdruck und mit den Gedanken in einem anderen Verfahren erreichen, was dazu führt, dass diese sich durch scheinbar unnötige Fragen belästigt fühlen und je nach Persönlichkeit und Situation reagieren. Es kommt vor, dass der zur Rückfrage führende Auftrag der letzte Gutachtensauftrag an die nachfragende Person war.

Der Justiz entgehen dadurch unter Umständen hoch qualifizierte Sachverständige, nämlich solche, die zur Sicherheit nachfragen und nicht vermeinen, ohnehin alles richtig beantworten zu können.

Jenen, die als Gerichtssachverständige erfolgreich arbeiten und nicht anecken wollen, bleibt aus pragmatischer Sicht trotz der Verpflichtung, auf eine Klarstellung des Auftrags hinzuwirken, oft nichts anderes übrig, als abzuwägen, wie die Richterin oder der Richter mit der entsprechenden Frage umgehen wird, und mit Diplomatie Rücksprache zu halten oder auf Rückfragen allenfalls zu verzichten und nach bestem Wissen und Gewissen herauszuarbeiten, was mit dem jeweiligen Auftrag gewünscht wird, und sich dabei aufrecht zu bemühen, nicht irrtümlich oder mangels Kenntnis Beweis- oder Rechtsfragen im Gutachten mit zu lösen.

Eva Kraut:

Andererseits gibt es immer wieder Fälle, in denen Sachverständige Fragen ohne Rücksprache nicht so interpretieren, wie sie vom Gericht gemeint waren, was wiederum zu Unmut führen kann, weil man sich seitens des Gerichts bei Unklarheiten eine Rückfrage erwartet hätte und das Verfahren durch die Beantwortung einer nicht gestellten Frage in eine falsche Richtung läuft oder ausufert. Die Sorge, an eine Richterin oder einen Richter zu gelangen, die oder der sich durch die Rücksprache „belästigt fühlt“, enthebt Sachverständige wohl nicht von der Verpflichtung, zumindest den Versuch zu unternehmen, bei Unklarheiten auf eine Klarstellung des Gutachtensauftrags hinzuwirken.

Bettina Dreier:

Die beschriebenen Aufträge wurden an die Sachverständigen ohne vorangehenden persönlichen Kontakt zu den Details der Fragen übermittelt. Die von Teilen der Justiz und vonseiten des Sachverständigenverbandes häufig beworbene Einbindung der Sachverständigen in die vorbereitende Tagsatzung ließe viele der vielleicht überspitzt geschilderten Probleme erst gar nicht aufkommen.

Aus den beschriebenen Situationen ergibt sich auch, dass die Teilnahme von Richterinnen und Richtern an der Befundaufnahme sinnvoll wäre, denn einerseits könnten so Zweifel über zu befundende Gegebenheiten ausgeräumt werden, andererseits hätten die Entscheidungsorgane ein eigenes Bild von den strittigen Gegebenheiten.

Eva Kraut:

Aus Sicht der Richterinnen und Richter ist dazu zu sagen, dass die Teilnahme der Richterin oder des Richters an langwierigen Befundaufnahmen möglicherweise wünschenswert, aber aus Gründen mangelnder Ressourcen nur in besonderen Einzelfällen möglich scheint und durch eine detaillierte Darlegung des Befundes in den Gutachten üblicherweise entbehrlich ist, da die oben genannten strittigen Umstände dort befundet und beurteilt sind.

Gute Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sachverständigen basiert auf Verständnis für die jeweils andere Position und wird letztendlich zu effizienten und präzise geführten Verfahren führen. Das frühzeitige Ausräumen von Unklarheiten ist dabei essenziell.

Anmerkung:

[1] *Labisch*, Prognosen in den Wissenschaften – Einleitung, in *Labisch*, Kann Wissenschaft in die Zukunft sehen? (2021) 7.

Korrespondenz:
Architektin Dipl.-Ing.in Bettina Dreier
St.-Veiter-Straße 158c, 8046 Graz
E-Mail: architekten@3r.co.at

Mag.a Eva Kraut
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Marburgerkai 49, 8010 Graz
E-Mail: eva.kraut@justiz.gv.at